

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.06.2015
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Würm im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling und der Stadt Starnberg von Flusskilometer 23,500 bis Flusskilometer 39,560
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8189 für die Grundstücke des städtischen Hallen- und Freibades an der Strandbadstraße, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ 47. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke des städtischen Hallen- und Freibades an der Strandbadstraße, Gemarkung Starnberg; Verkürzte neuerliche öffentliche Auslegung

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.06.2015

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 23.06.2015 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung:–

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 17. März 2015
2. Berichte des Fachbereichs Jugend und Sport
3. Bericht über die Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis
4. Bericht über Kriminalität von jungen Menschen im Landkreis
5. Jugendsozialarbeit an der Grundschule Pöcking; Antrag der Schulleiterin [Name] vom 15.01.2015
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 03.06.2015 eine Baugenehmigung zur Erweiterung der Montessori-Schule Starnberg auf dem Grundstück [Name] der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die den [Name] erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landratsamtes Starnberg

◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Würm im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling und der Stadt Starnberg von Flusskilometer 23,500 bis Flusskilometer 39,560

Zur Minimierung von Hochwasserschäden sollen Gebiete, die bei einem Hochwasser überschwemmt werden, ermittelt und als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Bei einem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr. Die Festsetzung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere
- ein schädlicher Hochwasserabfluss sichergestellt werden
- Gefahren kenntlich gemacht werden
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die Würm liegt im Bereich des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Nach Art. 46 Abs. 2 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen.

Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Wasserwirtschaftsamtes Weilheim hat für die Würm im Landkreis Starnberg das Überschwemmungsgebiet für ein HQ₁₀₀ nunmehr neu ermittelt und beim Landratsamt Starnberg die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes beantragt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 46 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Rechtsverordnung.

Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes gelten die Verbote des § 78 WHG. Nach

§ 78 Absatz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzung, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des § 78 Absatz 2 bzw. Absatz 3 WHG können abweichend von den vorgenannten Verboten Baugebiete bzw. bauliche Anlagen auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Antrages ergeben, sowie der nachstehend abgedruckte Entwurf der Verordnung vom 20.05.2015 liegen in der Zeit

vom 29.06.2015 bis einschließlich 28.07.2015 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg,

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 286, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Starnberg, 09.06.2015

Stadt Starnberg	Landratsamt Starnberg
Eva John	Karl Roth
1. Bürgermeisterin	Landrat

- ENTWURF vom 20.05.2015 -

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Überschwemmungsgebiet an der Würm im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling und der Stadt Starnberg, von Flusskilometer 23,500 bis Flusskilometer 39,560 vom _____

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724) in Verbindung mit Art. 46 Absatz 3, Art. 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), geändert am 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Gauting und Krailling sowie in der Stadt Starnberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die nachfolgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte vom 23.02.2015 (M 1 : 25.000) eingetragen, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für die genaue Grenzlinie sind die Detailkarten vom 23.02.2015 im Maßstab 1 : 2.500, welche ebenfalls zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt werden; sie sind im Landratsamt Starnberg und in den Rathäusern der Gemeinden Gauting und Krailling sowie der Stadt Starnberg niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenzlinie verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 WHG auszusprechen.

§ 5

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

- (1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölverbraucheranlagen) ist nur zulässig, wenn die Anlagen den Anforderungen des § 9 Abs. 4 der



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

Anlagenverordnung zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (VAwS) entsprechen. Dies bedeutet, dass Anlagen nur errichtet und betrieben werden dürfen, wenn

- sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
- die Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
- die Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

- (2) Neu zu errichtende Anlagen zum Lagern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (z.B. Heizölverbraucheranlagen bis 1.000 l Volumen), sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.
- (3) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 VAwS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.
- (4) Bestehende Anlagen zum Lagern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A, sind nach wesentlicher Änderung einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zu unterziehen.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen von § 5

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, den _____

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8189 für die Grundstücke des städtischen Hallen- und Freibades an der Strandbadstraße, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10.06.2015 mit Begründung liegt einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 25.06.2015 bis 13.07.2015
bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt,
Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus. Es erfolgt nun eine erneute öffentliche Aus-

legung, da aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen und Ergänzungen beschlossen wurden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Aussagen im Umweltbericht zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Flora und Fauna, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter
- Aussagen im Umweltbericht zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter
- Aussagen im Umweltbericht zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Tiergruppe der Fledermäuse
- Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen zum Immissionsschutz, zur Hochwassersituation und zu wasserrechtlichen Belangen, zu Altlasten und deren Wirkungsbeziehungen, zur Entwässerungssituation sowie zu Auswirkungen auf das Kulturgut Seenlandschaft
- Untersuchungsberichte zu orientierenden Baugrund- sowie Schadstoffuntersuchungen und deren Wirkungsbeziehungen einschließlich Beschreibung der Sanierungsziele und -maßnahmen
- Immissionsgutachten

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 11.06.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **47. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke des städtischen Hallen- und Freibades an der Strandbadstraße, Gemarkung Starnberg; Verkürzte neuerliche öffentliche Auslegung**

Der Flächennutzungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10.06.2015 mit Begründung liegt einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 25.06.2015 bis 13.07.2015
bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt,
Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Flächennutzungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Der Flächennutzungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus. Es erfolgt nun eine erneute öffentliche Auslegung, da wegen bekannt gewordener Altlasten eine ergänzende Darstellung aufgenommen werden muss.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Aussagen im Umweltbericht zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Flora und Fauna, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter
- Aussagen im Umweltbericht zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter
- Aussagen im Umweltbericht zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Tiergruppe der Fledermäuse
- Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen zum Immissionsschutz, zur Hochwassersituation und zu wasserrechtlichen Belangen, zu Altlasten und deren Wirkungsbeziehungen, zur Entwässerungssituation sowie zu Auswirkungen auf das Kulturgut Seenlandschaft
- Untersuchungsberichte zu orientierenden Baugrund- sowie Schadstoffuntersuchungen und deren Wirkungsbeziehungen einschließlich Beschreibung der Sanierungsziele und -maßnahmen
- Immissionsgutachten

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Starnberg, 11.06.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin